

Neue Coronavirus-Testverordnung ab 01.07.2021

Zum 1. Juli 2021 ist die neue Coronavirus-Testverordnung (TestV) in Kraft getreten. Die wichtigsten Änderungen im Überblick:

- ▶ Aufnahme neuer Abrechnungspositionen (z.B. Genesenzertifikat, Antigen-Tests zur Eigenanwendung (www.bfarm.de))
- ▶ Verpflichtung zur umfangreichen Leistungsdokumentation
- ▶ Anpassung der Vergütung
- ▶ Verpflichtung zur Anbindung an die Corona-Warn-App bei Durchführung von Bürgertestungen ab dem 01.08.2021

Leistungen/Abrechnung/Vergütung angepasst

1. Durchführungskosten

Vergütet werden die Durchführungskosten, die das Gespräch, die Entnahme von Körpermaterial, die PoC-Diagnostik, die Ergebnismitteilung und die Ausstellung eines Zeugnisses beinhalten einschließlich der Erstellung eines COVID-19-Testzertifikats im Sinne des § 22 Abs. 7 I fsG. Die Höhe einzelner Vergütungspositionen ist mit der neuen TestV deutlich verringert worden:

- ▶ Abstrichentnahme in der Praxis, z. B. bei Kontaktpersonen oder beim Bestätigungstest nach positivem PoC-Test: 8,00 Euro (**SNR 97120**), die Abstriche entnehmen zwingend Sie oder Ihr Praxispersonal;
- ▶ Abstrichentnahme bei **Bürgertestungen** in der Praxis: 8,00 Euro (**SNR 97120B**), die Abstriche entnehmen zwingend Sie oder Ihr Praxispersonal;
- ▶ **Überwachung** des Abstrichs von Antigen-tests zur Eigenanwendung in der Praxis:

5,00 Euro (**SNR 97120E**), **NICHT** bei Bürgertestungen.

2. Sachkosten

- ▶ 3,50 Euro (**SNR 97123B**) als Pauschale für jeden PoC-Antigentest, den Sie bei Bürgertestungen anwenden;
- ▶ 3,50 Euro (**SNR 97123**) als Pauschale für PoC-Antigentests durch die Praxis (bei anderen Testgründen, z.B. Kontaktpersonen) sowie Tests zur Eigenanwendung

Genesenzertifikat

- ▶ Pro Ausstellung eines Genesenzertifikats nach § 22 Abs. 6 Satz 1 I fsG werden 6 Euro (**SNR 97128**) vergütet.
- ▶ Die Vergütung beträgt 2,00 Euro (**SNR 97130**), wenn die Ausstellung maschinell durch Ihr PVS erfolgt.
- ▶ Die Vergütung setzt den Nachweis eines positiven PCR-Test-Ergebnisses voraus, das mindestens 28 Tage und maximal sechs Monate alt ist.

Verpflichtung zur Leistungsdokumentation

Folgende Angaben müssen Sie seit dem 1. Juli 2021 dokumentieren und bis zum **31. Dezember 2024** unverändert speichern oder aufbewahren:

- ▶ sofern Bürgertestungen durchgeführt werden: die Öffnungszeiten Ihrer Praxis je Tag und die Anzahl der durchführenden Personen je Tag;
- ▶ bei der Abrechnung von PoC-Antigen-Tests oder Antigen-Tests zur Eigenanwendung der Kaufvertrag oder die Rechnung oder bei unentgeltlicher Bereitstellung ein Nachweis des Bezuges;

- ▶ für jede durchgeführte Testung der Vorname, der Familienname, das Geburtsdatum und die Anschrift der getesteten Person, die Art der Leistung, der Testgrund nach den §§ 2 bis 4b, der Tag, die Uhrzeit, das Ergebnis der Testung sowie der Mitteilungsweg an die getestete Person;
- ▶ bei Durchführung eines PoC-Antigen-Tests oder eines Antigen-Tests zur Eigenanwendung die individuelle Test-ID gemäß der Marktübersicht des BfArM nach § 1 Absatz 1 Satz 6;
- ▶ bei einem positiven Testergebnis ein Nachweis der Meldung an das zuständige Gesundheitsamt;
- ▶ die schriftliche oder elektronische Bestätigung der getesteten Person oder ihres gesetzlichen Vertreters über die Durchführung des Tests.

Die KVWL ist verpflichtet, hierzu Stichproben vorzunehmen. Die neue TestV sieht vor, dass Sie die Dokumentationen auf Verlangen der KVWL zur Verfügung stellen.

Pflicht zur Anbindung an die Corona-Warn-App

Tests gemäß Bürgertestung (§ 4a TestV) sind ab dem 1. August 2021 nur noch gemäß TestV abrechenbar, wenn das Testergebnis über die Corona-Warn-App mitgeteilt und das COVID-19-Testzertifikat dort hinterlegt werden kann. Das Testergebnis ist der getesteten Person auf Wunsch über diesen Weg zu übermitteln. Informationen zur Corona-Warn-App finden Sie online unter: **www.coronawarnapp.de**

Wer kann sich präventiv testen lassen?

Wer seit dem 1. Juli 2021 mit welcher Testart getestet werden kann, finden Sie unter **www.corona-kvwl.de** in den Rubriken Praxisinfos / Testungen auf SARS-CoV-2 / Asymptomatische Personen.

Wichtig! Registrierung und Meldung beim MAGS

Wie bereits zuvor schon, müssen Sie das zuständige Gesundheitsamt darüber informieren, dass Sie in Ihrer Praxis Bürgertestungen durchführen. Sie erhalten beim Gesundheitsamt sämtliche Informationen zum täglichen Meldewesen der Bürgertestungen beim MAGS.

Bitte prüfen Sie vor dem Hintergrund der neuen Regelungen, ob Sie Bürgertestungen weiterhin neben dem Praxisalltag durchführen möchten.

Es handelt sich um eine freiwillige Leistung, die nach wie vor auch in zahlreichen freien Testzentren angeboten wird!

Die vollständige Version der neuen Corona-Testverordnung finden Sie auf den Internetseiten des Bundesgesundheitsministeriums. Bitte scrollen Sie auf der Startseite bis zum „Schnelleinstieg“ nach unten und klicken Sie auf „Gesetze und Verordnungen“.